

Bündnis für Bildung e.V.

BEITRAGSORDNUNG

Stand 27. Oktober 2023

Gemäß Ziffer 6.2 der Satzung des Bündnis für Bildung e.V. hat sich der Verein durch die Mitgliederversammlung folgende Beitragsordnung gegeben (zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.10.2023):

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Beitragsordnung regelt Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
- 1.2. Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Vereins mit Ausnahme der Ehrenmitglieder. Von letzteren werden keine Beiträge erhoben.

2. Jahresbeitrag

- 2.1. Die nachstehenden Beiträge bzw. Verwaltungskosten sind von den Mitgliedern des Vereins pro Kalenderjahr zu zahlen.
- 2.2. Neue Mitglieder zahlen im Jahr der Aufnahme den anteiligen Jahresbeitrag, wenn sie nach dem 31. Januar beigetreten sind, aber mindestens in Höhe der Verwaltungskosten. Maßgeblich für den Beitritt ist der Zeitpunkt des Aufnahmebeschlusses.
- 2.3. Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - 2.3.1. Einzelpersonen zahlen einen Beitrag von 100 €. Diese Summe beinhaltet die Verwaltungskosten.
 - 2.3.2. Gemeinnützige Vereine (e.V.) zahlen mindestens die Verwaltungskosten von 200 €. Bei einer gegenseitigen Mitgliedschaft wird Parität der Beiträge (inklusive Verwaltungskosten) erzielt.
 - 2.3.3. Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts zahlen die Verwaltungskosten in Höhe von 200 €.
 - 2.3.4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für IT-Dienstleister in öffentlicher Hand richtet sich nach deren Jahresumsatz und ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Kategorie	Jahresumsatz	Mitgliedsbeitrag
Kategorie A	bis 100 Mio. €	1.500 €
Kategorie B	bis 200 Mio. €	2.500 €
Kategorie C	ab 200 Mio. €	4.000 €

Diese Summe beinhaltet die Verwaltungskosten von 200 €.

- 2.3.5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für Unternehmen, die nicht unter die Ziffer 2.3.4 fallen, richtet sich nach deren Jahresumsatz und ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Kategorie	Jahresumsatz	Mitgliedsbeitrag
Kategorie A	bis 500 Tsd. €	500 €
Kategorie B	bis 1 Mio. €	1.000 €
Kategorie C	bis 2,5 Mio. €	2.500 €
Kategorie D	bis 5 Mio. €	4.000 €
Kategorie E	bis 10 Mio. €	6.000 €
Kategorie F	bis 15 Mio. €	8.000 €
Kategorie G	bis 50 Mio. €	10.000 €
Kategorie H	bis 150 Mio. €	12.500 €
Kategorie I	bis 300 Mio. €	15.000 €
Kategorie J	ab 300 Mio. €	20.000 €

Diese Summen beinhalten die Verwaltungskosten von 200 €.

- 2.3.6. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für Stiftungen richtet sich nach deren Jahresumsatz. Es gelten die in 2.3.5 genannten Beitragskategorien, wobei die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Stiftungen jeweils um die Hälfte reduziert ist.

- 2.4. Für die Ziffern 2.3.4 bis 2.3.6 gilt, dass die Eingruppierung in eine der Beitragskategorien durch eine Selbsteinstufung der Mitglieder erfolgt. Maßgeblich für die Selbsteinstufung ist dabei der im zurückliegenden Geschäftsjahr erzielte Brutto-Jahresumsatz.
- 2.4.1. Die Geschäftsstelle des BfB erfragt zum Ende eines Kalenderjahres, ob sich Änderungen in der Selbsteinstufung mit Wirkung für das neue Kalenderjahr ergeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle ihre aktuelle Selbsteinstufung bis spätestens 31.12. eines Jahres mitzuteilen. Eine Mitteilung des Umsatzes an das BfB ist nicht notwendig. Der Vorstand behält sich das Recht vor, ggfs. die Selbsteinstufung zu überprüfen.
- 2.4.2. Die Bemessung richtet sich für Unternehmen der Beitragskategorien A bis G nach dem Umsatz in Deutschland, Österreich und der Schweiz, für Unternehmen der Beitragskategorien H bis J nach dem Umsatz in Deutschland, sofern er ausweisbar ist. Wenn Unternehmen in Deutschland, Österreich und der Schweiz keinen Umsatz machen, zählt der Umsatz des Heimatlandes. Für Unternehmen, die sich vollständig in der Hand einer anderen Gesellschaft befinden, richtet sich der zugrunde zu legende Umsatz nach den Umsätzen des Gesamtkonzerns.
- 2.5 Bei Austritt aus dem Verein während des Kalenderjahres wird gleichwohl der volle Jahresbeitrag geschuldet, soweit die Satzung keine abweichende Regelung bestimmt.
- 2.6 Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen beschließen. Diese Fälle werden von den Kassenprüfern explizit geprüft.

3. Fälligkeit und Zahlungsbedingungen

Jahresbeiträge sind am 31. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig, für welches sie gezahlt werden müssen. Der Erstbetrag wird am Ende des Monats fällig, der dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes folgt. Beiträge werden jedoch frühestens 30 Tage nach dem Datum der Mitteilung des zu erhebenden Beitrags durch den Verein an das

jeweilige Mitglied fällig. Die Mitteilung kann schriftlich oder, sofern gesetzlich zulässig, in Textform erfolgen. Sofern die Beiträge der Umsatzsteuer unterliegen sollten, ist diese in der Mitteilung an die Mitglieder auszuweisen und von den Mitgliedern zusätzlich zu entrichten. Zahlungen haben auf das in der Mitteilung an die Mitglieder angegeben Konto des Vereins zu erfolgen.

4. Umlagen

Gemäß der Vereinssatzung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung die Erhebung außerordentlicher Beiträge in Form einer Umlage beschließen, wenn dies der Haushalt des Vereins erfordert.

5. Verwendung der Gelder

Die Beitragsgelder sind für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung zu verwenden.

6. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

7. Änderung der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung geändert werden.